

# BEFAHRUNG BESONDERS GESCHÜTZTE HÖHLEN - RICHTLINIEN FÜR MITGLIEDER DES LVHK

Karl H. HOCHSCHORNER und Dieter SULZBACHER

## Werte Höhlenkameraden!

Wir möchten an dieser Stelle wieder einmal in Erinnerung rufen, dass die Befahrung besonders geschützter Objekte innerhalb unseres Arbeitsgebietes keinesfalls eine Selbstverständlichkeit darstellt. Wie euch aus früheren HKM- Berichten sicher bekannt ist, sieht das Niederösterreichische Höhlenschutzgesetz ein grundsätzliches Befahrungsverbot für besagte Objekte vor. Befahrungen dürfen daher lediglich nach Zustimmung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und nur zu wissenschaftlichen Zwecken (sowie zur Kontrolle von Schutzmaßnahmen, zur Bestandssicherung u. s. w.) durchgeführt werden.

Durch Mitglieder des Landesvereins wurden jedoch immer wieder Ausnahmeregelungen mit den Bezirkshauptmannschaften vereinbart (siehe unten), welche zum Ziel haben, eine unnötige Bürokratisierung zu vermeiden sowie Befahrungen besonders geschützter Objekte zu vereinfachen.

Obgleich die Schutzbedürftigkeit und die Kontrollmöglichkeit sicher bei manchen Objekten in Frage zu stellen sind, möchten wir an alle Mitglieder appellieren, einem Punkt besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen:

### Dem Fahrtenbericht

Dieser dient natürlich in erster Linie dazu, die Behörden über die Aktivitäten des Landesvereins in besonders geschützten Höhlen in Kenntnis zu setzen, hat jedoch auch für den Verein selbst fundamentale Bedeutung: die Übermittlung jener Berichte kann als "Lebenszeichen" des Vereines gegenüber den Behörden angesehen werden. Möglichst kontinuierliche Dokumentation besagter Befahrungen stärkt unser Auftreten gegenüber den zuständigen Stellen, wenn es z. B. darum geht, erneut Sonderregelungen (siehe oben) auszuverhandeln oder gegebenenfalls um Förderungen anzusuchen. Sollten, so wie es sich in den letzten Jahren eingebürgert hat, weiterhin kaum Fahrtenmeldungen zur Übermittlung vorliegen, so schwächt dies verständlicherweise die Ausgangsposition unseres Vereines beträchtlich.

Folgende Regelungen wurden mit der Landesregierung festgelegt:

Die Bewilligung gilt für alle Mitglieder des Landesvereins für Höhlenkunde in Wien und NÖ im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit und ausschließlich für Zwecke der **FORSCHUNG**, der **REINIGUNG** und **BESTANDSSICHERUNG** sowie der **KONTROLLE** von Schutzmaßnahmen.

- Der Landesverein ist von geplanten Forschungsprojekten vor deren Durchführung formlos in Kenntnis zu setzen.
- Über jede Befahrung ist dem Landesverein ein **BERICHT** zu übermitteln, der folgende Informationen enthalten muß:  
**Datum - Zahl der Teilnehmer - Zweck der Fahrt – kurze Beschreibung des Höhlenzustandes - Beobachtungen bzw. Forschungsergebnisse.**  
Eine Vorlage wird im Vereinslokal aufgelegt.
- Die Übermittlung derartiger Berichte muss aus organisatorischen Gründen innerhalb von zwei Wochen nach der Fahrt, spätestens jedoch bis 31.12. erfolgen. Bei Beobachtungen, die auf eine Gefährdung geschützter Höhlen schließen lassen, ist der Landesverein bzw. die zuständige

Bezirkshauptmannschaft unverzüglich zu verständigen. Die ausgefüllten Berichte sind entweder in schriftlicher Form an den Verein zu richten (bzw. dort zu hinterlegen) oder per E-Mail an: Dieter.Sulzbacher@gmx.at (eine elektronische Vorlage wird in Kürze auf der Vereinshomepage abrufbar sein).

- Die Rechte der Eigentümer werden durch diese Bewilligung in keiner Weise eingeschränkt. Ein Einvernehmen mit den Grundeigentümern ist daher weiterhin herzustellen.

Der Vereinsvorstand war bemüht, durch intensive Behördenkontakte auf der Ebene der Bezirkshauptmannschaften und der Naturschutzsachverständigen eine unnötige Bürokratisierung abzuwenden. Die Wünsche der Behörden nach umfassender Information sind jedoch zu respektieren, nicht zuletzt auch deshalb, weil von unserer Arbeit eine nicht unbeträchtliche Vorbildwirkung ausgeht:

Abschließend noch eine Übersicht über die betroffenen Höhlen:

ALLANDER TROPFSTEINHÖHLE	Alland	1911/2	BH Baden	Schauhöhle
EICHMAYERHÖHLE	Kremstal	6845/11	BH Krems	
EINÖDHÖHLE	Pfaffstätten	1914/6	BH Baden	
EISENSTEINHÖHLE	Bad Fischau	1864/1	BH Wr. Neustadt	Schauhöhle
ELFENHÖHLE	Pfaffstätten	1914/7	.....BH Baden	
EXCENTRIQUESHÖHLE	Erlach	2872/4	BH Wr. Neustadt	versperrt
GR. KOLLERHÖHLE	Winzendorf	1864/14	BH Wr. Neustadt	
GUDENUSHÖHLE	Kremstal	6845/10	BH Krems	
HARNISCHGANG	Lunz/See	1815/55	BH Scheibbs	
HENGSTLEITENSCHACHT	Schneeberg	1854/71	BH Neunkirchen	
HERMANNSHÖHLE	Kirchberg/W.	2871/7	BH Neunkirchen	Schauhöhle
HIRSCHTRÄNKENHÖHLE	Lunz/See	1815/121	BH Scheibbs	
HOCHKARSCHACHT	Göstling	1814/5	BH Scheibbs	Schauhöhle
KARTÄUSERHÖHLE	Gaming	1824/8	BH Scheibbs	
KLAFTERBRUNNENHÖHLE	Ernstbrunn	6847/2	BH Korneuburg	
KL. KOLLERHÖHLE	Winzendorf	1864/15	BH Wr. Neustadt	versperrt
KOHLERHÖHLE	Erlaufboden	1833/1	BH Lilienfeld	versperrt
KONGLOMERATHÖHLE	Rohrendorf	6845/54	BH Krems	(versperrt)
LECHNERWEIDHÖHLE	Lunz/See	1815/32	BH Scheibbs	
NIXHÖHLE	Frankenfels	1836/20	BH St. Pölten	Schauhöhle
ÖTSCHERHÖHLENSYSTEM	(Geldloch, Taubenloch)			
	Ötscher	1816/6, 14	BH Lilienfeld	
ÖTSCHERTROPFSTEINHÖHLE	Gaming	1824/10	BH Scheibbs	Schauhöhle
PROMENADENSTEIGHÖHLE	Winzendorf	1864/29	BH Wr. Neustadt	
RAXEISHÖHLE	Rax	1853/6	BH Neunkirchen	
REICHENWALDHÖHLE	Opponitz	1826/2	Mag. Waidhofen/Ybbs	
STEINERNER SAAL	Kremstal	6845/13	BH Krems	
STEINWANDLLOCH	Rohrendorf	6845/57	BH Krems	
STEINWANDLSCHLUF	Rohrendorf	6845/58	BH Krems	
TEUFELSLUCKE	Roggendorf	6846/3	BH Horn	
TROCKENES LOCH	Schwarzenbach	1836/34	BH St. Pölten	(versperrt)
TÜRKENLOCH	Kleinzell	1866/17	BH Lilienfeld	versperrt

Weitere besonders geschützte Höhlen im Arbeitsgebiet:

**Burgenland:**

Fledermauskluft	2911/9	Zl.7171/63	16.10.1963
Ludlloch (Bärenhöhle)	2911/1	Zl.677/29	04.02.1929

**Steiermark:**

Bärenhöhle am Karleck	1851/76	Zl. 7 H 30/10-1977/76	15.02.1977
Totes Weib	1851/10	Zl.6158/70	06.11.1970

Für die „Besonders geschützten Höhlen“ in den angrenzenden Bundesländern unseres Arbeitsgebietes (B, Stmk, OÖ) sind derzeit keine generellen Befahrungsbewilligungen erteilt worden. Die jeweiligen Landesgesetze sind daher zu beachten!

Der Vereinsvorstand möchte alle Mitglieder eindringlich ersuchen, diese Richtlinien zu beachten und sich einige Minuten Zeit zu nehmen, eine Fahrtenmeldung zu verfassen und dem Verein zu übermitteln.